



Gemeinde Fischenthal

Publikationsorgan
Publikationsdatum
Publikation durch

Gemeindehomepage (www.fischenthal.ch)
Freitag, 18. Januar 2019
Gemeinderat Fischenthal

Erlass zur Offenlegung der Interessenbindung Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil (ZV KES)

Der Vorstand des ZV KES beantragt den Exekutivorganen mit Zirkulationsbeschluss vom 12. Dezember 2018, folgenden Erlass zur Offenlegung der Interessenbindung zu verabschieden:

Erlass zur Offenlegung der Interessenbindung Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil

Art. 1

¹Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen, insbesondere geben sie Auskunft über:

- berufliche Tätigkeiten
- Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
- ihre Organstellung in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

²Die Interessenbindungen der Vorstandsmitglieder werden auf der Internetseite des Zweckverbandes veröffentlicht.

Art. 2

Die Regelung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Gem. Art. 24 Ziff. 5 Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtsätze zuständig. Daher hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 15. Januar 2019 den obenstehenden Erlass verabschiedet.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung gem. § 22 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (LS 175.2; abgekürzt VRG) innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

Mit Rekurs können Anordnungen und Erlasse der gemeinderechtlichen Organisationen angefochten werden (§ 19 Abs. 1 und 2 VRG). Zur Anfechtung von Anordnungen und Erlassen ist berechtigt, wer durch diese berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (§ 21 Abs. 1 VRG). Wird ein Erlass angefochten, kann nur die Verletzung übergeordneter Rechts gerügt werden (§ 20 Abs. 2 VRG). Ein Rekurs ist innert 30 Tage, von der Veröffentlichung an gerechnet (§ 22 Abs. 1 VRG), schriftlich beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.